

Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat**

[REDACTED]
Referat 321 „Tierschutz“

per Mail: [REDACTED]@bmleh.bund.de,
321@bmleh.bund.de

Geschäftsstelle

Französische Straße 53
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0
Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88
E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de

Az. A4/WdkA/AN

04. August 2026

Einsatz von Sensortechnik in der Nutztierhaltung – Anregung zur Aufnahme einer Ausnahme für Sensorohrmarken in § 6 TierSchG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir wenden uns mit einem Anliegen aus der tierärztlichen und landwirtschaftlichen Praxis an Sie. Es betrifft den Einsatz zusätzlicher Ohrmarken mit Sensortechnik bei Nutztieren, insbesondere bei Rindern und kleinen Wiederkäuern.

Nach derzeitiger Rechtslage fallen zusätzliche Ohrmarken, die nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung dienen, unter das Amputationsverbot des § 6 TierSchG und sind damit unzulässig. Diese Rechtslage wird aus unserer Sicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik nicht mehr gerecht. Moderne Sensorohrmarken stellen inzwischen ein etabliertes Instrument des Tiergesundheitsmanagements dar und leisten einen nachweisbaren Beitrag zum Tierwohl. Wir regen daher an, für Sensorohrmarken einen Ausnahmetatbestand in § 6 TierSchG aufzunehmen.

Begründung:

1. Sensorohrmarken fördern Tiergesundheit und Tierwohl

Die kontinuierliche Erfassung tierbezogener Gesundheitsparameter ermöglicht es, Erkrankungen deutlich früher zu erkennen als durch die routinemäßige Tierkontrolle allein. Sensorohrmarken erfassen unter anderem Aktivität, Wiederkäu- und Fressverhalten sowie – je nach System – die Körper- oder Ohrtemperatur. Veränderungen dieser Parameter liefern frühzeitig Hinweise auf Erkrankungen wie Mastitis Ketose, sonstige Stoffwechselstörungen oder Lahmheiten.

Dadurch können Tiere bereits im Frühstadium untersucht und behandelt werden. Krankheitsverläufe werden verkürzt, Schmerzen, Leiden und Schäden vermieden und der therapeutische Aufwand reduziert. Gleichzeitig kann die frühzeitige Diagnostik einen Beitrag zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes leisten.

2. Beitrag zur Tierseuchenfrüherkennung

Die kontinuierliche Erfassung von Gesundheitsdaten ermöglicht nicht nur die Beobachtung einzelner Tiere, sondern auch die Auswertung auf Herdenebene. Veränderungen von Aktivität, Temperatur oder Wiederkauverhalten können frühzeitig auf infektiöse Krankheitsgeschehen hinweisen und ein rasches Eingreifen ermöglichen. Sensorohrmarken können damit einen

wichtigen Beitrag zur Tierseuchenfrüherkennung und zum Gesundheitsmonitoring von Tierbeständen leisten.

3. Digitale Gesundheitsüberwachung ergänzt die Tierkontrolle

Digitale Systeme unterstützen die tägliche Tierbeobachtung. Gerade in größeren Beständen ermöglichen sie eine kontinuierliche und objektive Überwachung jedes einzelnen Tieres und erleichtern das frühzeitige Erkennen gesundheitlicher Auffälligkeiten. Moderne Sensortechnik ist deshalb heute ein wesentlicher Bestandteil eines zeitgemäßen Tiergesundheitsmanagements. Das gilt insbesondere für Tiere in extensiver Haltung, bei denen ein tierindividuelles Monitoring eine besondere Herausforderung darstellt.

4. Sensorohrmarken sind eine praxistaugliche und tierschutzgerechte Lösung

Für die Gesundheitsüberwachung stehen verschiedene technische Systeme wie Halsbänder, Fußsensoren oder Pansenboli zur Verfügung. Keines dieser Systeme ist jedoch uneingeschränkt geeignet.

Pansenboli erfordern ebenfalls einen Eingriff am Tier und sind mit höheren Kosten verbunden. Halsbandsysteme eignen sich nicht für alle Tierarten und Haltungsformen. Ein genereller Verweis auf alternative Systeme ist daher fachlich nicht sachgerecht. Sensorohrmarken stellen in vielen Betrieben die praktikabelste und zugleich tiergerechteste Lösung dar. In solchen Fällen sollte ihr Einsatz ermöglicht werden.

5. Die geltende Rechtslage bildet den technischen Fortschritt nicht mehr ab

Die derzeitige Rechtslage entstand zu einem Zeitpunkt, als Sensorohrmarken und vergleichbare digitale Systeme noch keine praktische Bedeutung hatten. Die technischen Möglichkeiten der kontinuierlichen Gesundheitsüberwachung konnten daher bei der Ausgestaltung des § 6 TierSchG nicht berücksichtigt werden.

Mittlerweile besteht fachlich weitgehend Einigkeit darüber, dass Sensorohrmarken einen erheblichen Beitrag zu Tiergesundheit und Tierwohl leisten können. Gleichzeitig sind die Vollzugsbehörden an die geltende Rechtslage gebunden und verfügen über keinen Ermessensspielraum. Damit fallen fachliche Bewertung und rechtliche Zulässigkeit derzeit auseinander.

6. Gesetzliche Ergänzung statt Aufweichung des Tierschutzes

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel des § 6 TierSchG, Eingriffe am Tier auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Aus unserer Sicht spricht dieses Ziel jedoch nicht gegen eine eng begrenzte Ausnahme für Sensorohrmarken, sofern deren Einsatz nachweislich der Gesundheitsüberwachung und dem Tierwohl dient.

Der mit dem einmaligen Einziehen einer zusätzlichen Ohrmarke verbundene kurzfristige Schmerz ist angesichts des erheblichen und dauerhaften Nutzens für Tiergesundheit, Tierwohl und Tierseuchenprävention aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Dabei muss unbedingt vermieden werden, dass beliebig viele zusätzliche Ohrmarken eingesetzt werden können. Vielmehr sollte die Zahl zusätzlicher Ohrmarken auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Langfristig sollte angestrebt werden, möglichst viele Funktionen auf einer einzigen – idealerweise der bereits zur Kennzeichnung gesetzlich vorgeschriebenen – Ohrmarke zu bündeln. Bis eine entsprechende technische Standardisierung erreicht ist, sollte jedoch der Einsatz zusätzlicher Sensorohrmarken rechtlich zulässig sein.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 6 TierSchG um einen ausdrücklichen Ausnahmetatbestand für zusätzliche Ohrmarken mit nachgewiesenem Nutzen für Tiergesundheit und Tierwohl – insbesondere Sensorohrmarken – zu ergänzen. Eine solche Regelung würde den technischen Fortschritt berücksichtigen, Rechtssicherheit schaffen und gleichzeitig den Tierschutz verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Vogel

Präsident

Bundestierärztekammer



Dr. Siegfried Moder

Präsident

Bundesverband
praktizierender Tierärzte



Dr. Christine Bothmann

Präsidentin

Bundesverband beamteter
Tierärzte